

oder gerichtliche Entscheidungen abzuändern. Das Oberste Gericht bildet die Spitze des Gerichtssystems, das alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt. Seine Urteile sind endgültig und durch kein anderes Organ abänderbar.

2. Absatz 2 regelt in Übereinstimmung damit die *Leitung der Rechtsprechung aller anderen Gerichte durch das Oberste Gericht und bestimmt hierfür die Grundlagen und Hauptaufgaben seiner Tätigkeit*. Diese Festlegung wird durch die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ergänzt, wonach die Bezirksgerichte dem Obersten Gericht für ihre Rechtsprechung und für die einheitliche Gesetzesanwendung durch alle Kreisgerichte des jeweiligen Bezirkes verantwortlich sind, und durch die Militärgerichtsordnung, die die Verantwortlichkeit der Militärobergerichte nach den gleichen Prinzipien regelt.

Die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht und analog der Rechtsprechung der Kreisgerichte durch das jeweilige Bezirksgericht und der Rechtsprechung der Militärgerichte durch das jeweilige Militärobergericht entspricht dem demokratischen Prinzip, daß gewählte Organe nur durch höhere gewählte Organe geleitet werden. Dieser Grundsatz wurde, ausgehend von den mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse herangereiften neuen Bedingungen, der erreichten Festigung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der damit möglich wie auch notwendig gewordenen weiteren Vervollkommnung der Rechtsordnung, bereits im Jahre 1963 durch den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates und das neue Gerichtsverfassungsgesetz auch für die Leitung der Rechtsprechung voll verwirklicht. Die nunmehr auch verfassungsrechtlich fixierte Leitung der gesamten Rechtsprechung durch das Oberste Gericht entspricht zugleich der im Artikel 96 verbürgten Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte in ihrer Rechtsprechung.

Die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht gewährleistet, daß alle Gerichte die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und richtig anwenden. Das Oberste Gericht sichert, daß die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik der Durchführung der Verfassung zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, dem Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie der Wahrung und Durchsetzung der Rechte